

MARKT SCHÖLLKRIPPEN LANDKREIS ASCHAFFENBURG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN ÄNDERUNG 12 SONDERGEBIET KOMPOSTIERANLAGE UND ERWEITERUNG DEPONIE

BEGRÜNDUNG



Ausgearbeitet:
Buatelier
Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
Dipl. - Ing. Wolfgang Schöffner, Architekt
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/424101 Fax: 06021/450323
E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Fassung: 28.03.2022
Stand: Feststellung

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
BEGRÜNDUNG	
1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Änderungsplanung	3
2. Planungsrechtliche Vorgaben	4
2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	
Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP 1)	
2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan	
2.3 Schutzgebiete	
3. Fachgutachten	5
3.1 Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie DK 0	
3.2 Kompostieranlage Keilrainhof	
4. Erschließung	6
4.1 Verkehrliche Erschließung	
4.2 Technische Infrastruktur	
5. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	7
5.1 Art der baulichen Nutzung	
5.2 Verkehrsflächen	
5.3 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	
5.4 Grünflächen und Flächen für den Naturschutz	
6. Umweltbericht	8
7. Förmlicher Verfahrensablauf	20

VERFAHREN

- I.** Der Marktgemeinderat fasst in der Sitzung am 23.11.2020 den Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung eines Sondergebietes für eine Kompostieranlage und einer Erweiterungsfläche für die Deponie.
- II.** Beschlüsse des Marktgemeinderates in der Sitzung am 26.04.2021 zur Billigung des Vorentwurfes und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.
- III.** Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 20.06.2021.
- IV.** Der Marktgemeinderat behandelt in der Sitzung am 27.09.2021 die Äußerungen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung und beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB für den überarbeiteten Planentwurf.
- V.** Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für den Entwurf i.d.F. vom 07.02.2022 in der Zeit vom 18.02.2022 bis 21.03.2022.
- VI.** Prüfung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen sowie Feststellungsbeschluss in der Sitzung des Marktgemeinderates am 28.03.2022.
- VII.** Genehmigung nach § 6 BauGB durch das Landratsamt Aschaffenburg am 02.06.2022, Az. 14.2-6100-152 und Bekanntmachung am 15.06.2022.

Anhänge

1. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates am 23.11.2020
2. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates am 26.04.2021
3. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates am 27.09.2021
4. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates am 28.03.2022

BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ERFORDERNIS DER ÄNDERUNGSPLANUNG

Der Betreiber des Aussiedlerhofes „Keilrain“ plant die Errichtung und den Betrieb einer Kompostieranlage im nordöstlichen Anschluss an das Grundstück des Keilrainhofes. Auf der zum Hof gehörenden landwirtschaftlichen Fläche soll eine Grüngutkompostierung für etwa 6.000 Tonnen Grüngut errichtet werden.

Zu bewerten ist die Standortlage als Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Durch die Lage im Außenbereich ist eine baurechtliche Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben. Dies ist nur auf der Grundlage einer Anpassung des Planungsrechtes möglich.

Zur Umsetzung des Planungszieles, das Plangebiet zu einem städtebaulich geordneten Standort für eine Kompostieranlage zu entwickeln, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der wirksame Flächennutzungsplan des Marktes Schöllkrippen zeigt für das Plangebiet die Darstellung „*Fläche für die Landwirtschaft*“. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Markt Schöllkrippen betreibt nordöstlich des Ortsrandes und nördlich der Staatsstraße 2305 (Richtung Kleinkahl) eine Inertabfalldeponie DK 0. Die Abschnitte 1 bis 4 sind bereits verfüllt und rekultiviert. Seit 2015 werden Erdaushub und Bauschutt auf dem Abschnitt 5 deponiert.

Aufgrund der Nachfrage nach weiterer Lagerkapazität hat der Markt Schöllkrippen den Antrag auf Erweiterung der Inertabfalldeponie DK 0 um den Abschnitt 6 im südöstlichen Anschluss an den Abschnitt 5 und südwestlichen Anschluss an den Abschnitt 2 auf den Grundstücken 2775 – 2777, Gemarkung Schöllkrippen gestellt. Mit Bescheid des Landratsamtes Aschaffenburg, Sachgebiet Abfallrecht, vom 07.12.2020 (Genehmigungsvermerk vom 30.11.2020, Az. 22.3-36/1-1/19) wurde die Plangenehmigung erteilt. Die Genehmigung enthält unter Nebenbestimmungen die Auflage zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Um auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehenen Nutzungen „Kompostieranlage“ und „Erweiterung Deponie“ zu schaffen, hat der Marktgemeinderat des Marktes Schöllkrippen in seiner Sitzung am 23.11.2020 den Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Flächennutzungsplan wird gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Kompostieranlage“ nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP 1)

Der Markt Schöllkrippen liegt gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan Bayerischer Untermain (RP 1) im Verdichtungsraum. In dem Regionalplan ist Schöllkrippen als Grundzentrum festgelegt.

Abhängigkeiten, die aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung sowie Regionalplanung zu beachten sind, bestehen nicht.

2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

In dem wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Schöllkrippen sind das Änderungsgebiet am Keilrainhof und die Erweiterungsfläche der Deponie als „*Flächen für die Landwirtschaft*“ sowie die bestehende Erdaushub-/Bauschuttdeponie dargestellt.

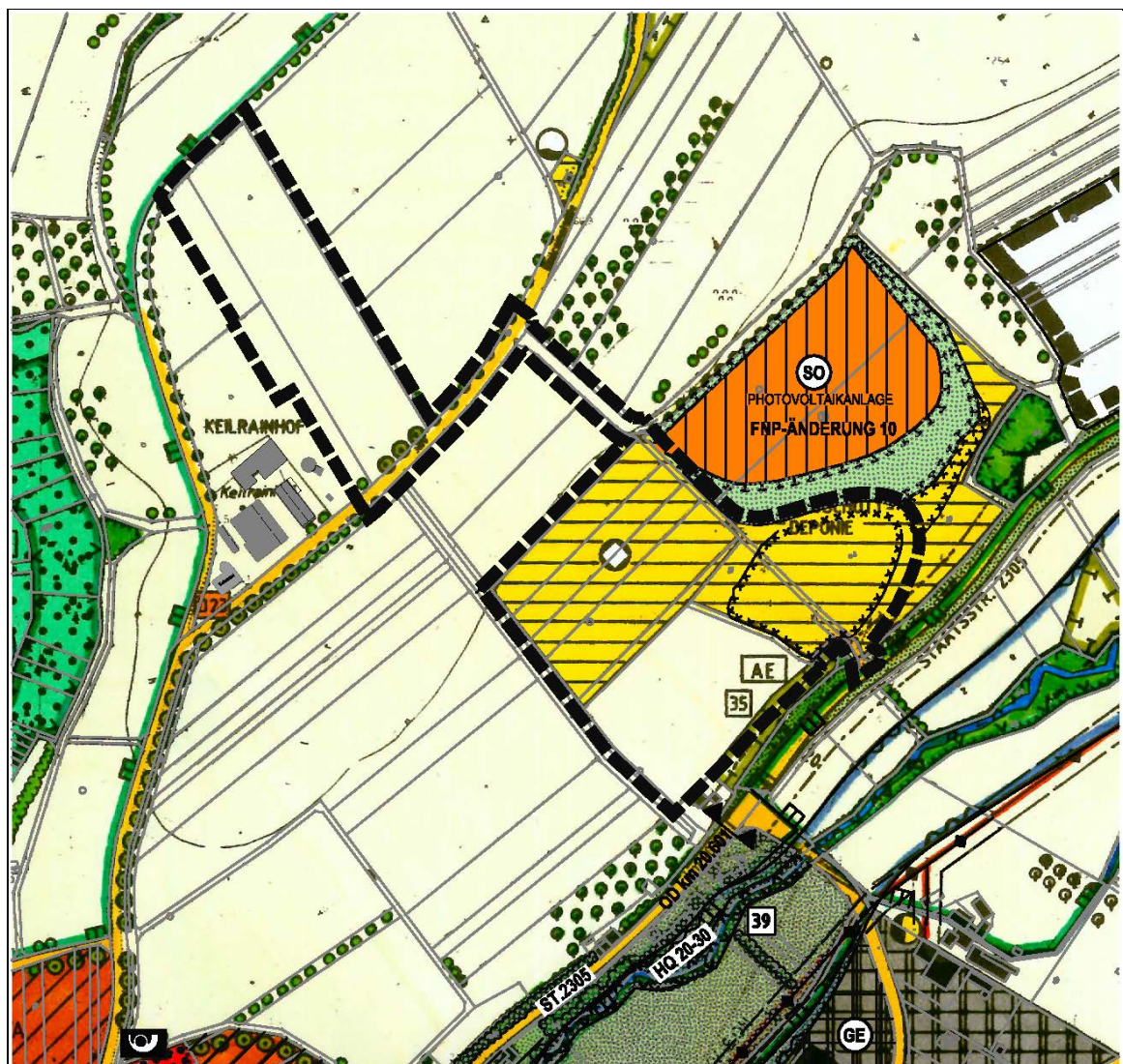


Abb. 1 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab) mit Geltungsbereich der Änderung

2.3 Schutzgebiete

Die Plangebiete liegen innerhalb des Naturparks Spessart (§ 27 BNatSchG). Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Spessart“ wird durch die beabsichtigten Nutzungen nicht tangiert.

3. FACHGUTACHTEN

3.1 Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie DK 0 Artenschutz, Naturschutz und Umweltschutz

Der Genehmigung der Erweiterung der Inertabfalldeponie DK 0, Abschnitt 6 (Genehmigung vom 07.12.2020) liegen ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag – Auswirkungen des Vorhabens, Maßnahmen zur Rekultivierung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – und ein artenschutzrechtlicher Beitrag sowie eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG – Umweltverträglichkeitsprüfung – vor (Dietz und Partner GbR, Landschaftsarchitekten BDLA, Elfershausen; Oktober 2019) zugrunde.

3.2 Kompostieranlage Keilrainhof

Artenschutz

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Kompostieranlage Keilrainhof“ wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH (PGNU), Frankfurt; 29.10.2021).

Zusammengefasst stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar:

Die eigenständigen Untersuchungen ergaben eine Betroffenheit eines Feldlerchenpaares, deren Brutplatz im Zuge der Bauarbeiten vollständig und dauerhaft verloren geht. Weiterhin sind im Zuge des teilweisen Ausbaus und der Sanierung des Zufahrtsweges avifaunistisch sensible Bereiche betroffen, sodass ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen temporär mit einer erheblichen Störung für Arten der Gilde der Heckenbrüter gerechnet werden muss. Durch die Neuinstallation von Baustellen-, Verkehrswege- und Anlagenbeleuchtung kann eine Störwirkung auf lichtempfindliche Fledermäuse ausgehen.

Um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern, sind Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität durchzuführen. Die naturschutzfachlichen Angaben hierzu werden im Bebauungs- und Grünordnungsplan festgesetzt.

Naturschutzfachliche Eingriffsregelung – Ausbau Zufahrtsstraße

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde die Eingriffsbewertung und –bilanzierung zur geplanten Zufahrtsstraße zu der Kompostieranlage Keilrainhof vorgenommen (Naturschutzfachliche Eingriffsregelung; PGNU mbH, Frankfurt; 18.03.2022). Durch die Verbreiterung und Asphaltierung der geplanten Zufahrt sind vor allem Wegrandbiotope betroffen, wie mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, intensiv gepflegte Wegränder oder Entwässerungsmulden und Streuobstbereiche.

Der ermittelte Ausgleichsbedarf für die flächenbezogenen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume wird durch die Aufwertung im Bereich der Retentionsmulde, die Gehölzpflanzungen zum Schutz der angrenzenden Streuobstwiese sowie anteilig durch Streuobstanlage über Ackerfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kompensiert.

Die konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Kompostieranlage Keilrainhof“ beschrieben und festgesetzt.

Immissionsschutz

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Kompostieranlage wurde ein Gutachten zur Luftreinhaltung erstellt (Gutachten zu den Emissionen und Immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Grünabfall-Kompostierungsanlage am Keilrainhof in 63825 Schöllkrippen; iMA Richter & Röckle, Freiburg; 09.03.2021).

Ermittelt wurden darin die von der Anlage ausgehenden Geruchs-, Staubemissionen und -immissionen sowie Stellung zu den Bioaerosolen genommen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Anlage zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen diesbezüglich führt.

4. ERSCHLIESSUNG

4.1 Verkehrliche Erschließung

Die Deponieerweiterung ist über die Staatsstraße St 2305 / Laudenbacher Straße erschlossen.

Über die Zufahrt zur Deponie an der Staatsstraße St 2305 und den geplanten Kernweg durch das Deponiegelände (Ausbau und Sanierung des Zufahrtsweges) bis an den bestehenden Wirtschaftsweg erfolgt die Erschließung des Betriebsgeländes der Kompostieranlage.

4.2 Technische Infrastruktur

Für die Kompostieranlage und die Erweiterung der Deponie sind keine Anlagen der Ver- und Entsorgung notwendig.

Das anfallende Oberflächenwasser der versiegelten Flächen im Bereich der Kompostieranlage wird in einem Erdbecken gesammelt und zur Befeuchtung der Tafelmiete verwendet.

5. INHALT DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

5.1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet

Die künftige Nutzung der Fläche unterscheidet sich von den Nutzungsdefinitionen nach der Baunutzungsverordnung. Das Plangebiet wird entsprechend der Planungskonzeption im Bereich der für die Kompostieranlage vorgesehenen Fläche als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kompostieranlage“ dargestellt.

Die zulässigen Nutzungen werden in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Kompostieranlage Keilrainhof“ festgelegt.

5.2 Verkehrsflächen

Dargestellt ist die Zufahrt zur Kompostieranlage von der Staatsstraße St 2302 durch die bestehende Deponie bis an den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 3620.

5.3 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Die bestehende Inertabfalldeponie DK 0 soll um den Abschnitt 6 im südöstlichen Anschluss an den Abschnitt 5 und südwestlichen Anschluss an den Abschnitt 2 auf den Grundstücken Fl.Nr. 2775 bis 2777 (Gemarkung Schöllkrippen) erweitert werden. Die Genehmigung für die Erweiterung der Erdaushubdeponie wurde mit Bescheid vom 07.12.2020 (Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aschaffenburg vom 30.11.2020 Az. 22.3-176-36/1-1/19) erteilt. Darüber hinaus gibt es Überlegungen der Gemeinde, den Recyclinghof und den Grünabfallplatz auf die Deponieflächen zu verlegen.

Im Bereich des 6. Erweiterungsabschnittes und der angrenzenden Abschnitte 2 und 5 erfolgt im Zuge der Änderung die Darstellung „*Fläche zur Abfallentsorgung*“ mit der Zweckbestimmung „*Fläche für Deponie, Recyclinghof und Grünabfallplatz*“.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag mit Beschreibung des Bestandes und Auswirkungen des Vorhabens, Festlegung der Rekultivierungsmaßnahmen, Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Konzept der Ausgleichsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtliche Beitrag und die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG waren Grundlage des Genehmigungsverfahrens (Dietz und Partner GbR, Landschaftsarchitekten BDLA, Elfershausen; Oktober 2019).

5.4 Grünflächen und Flächen für den Naturschutz

(§ 5 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 10 BauGB)

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in die Landschaft vorbereitet, die zu Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen.

In der Planzeichnung sind die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, um den Vollzug der Eingriffsregelung städtebaulich vorzubereiten.

Im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Kompostieranlage Keilrainhof“ werden die Maßnahmen zum Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe bestimmt. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Plangebietes. Vorgesehen sind die Anlage von Vogelschutzhecken im Nordosten und Südwesten entlang der Kompostieranlage, die Anpflanzung von 5- bis 6-reihigen Vogelschutzhecken und die Entwicklung einer Streuobstwiese im Anschluss an die nördliche Erweiterungsfläche sowie im südlichen Bereich die Anpflanzung von Streuobstbäumen und Heckenstrukturen mit Wildobst.

Die mit der Erweiterung der Deponie verbundenen Eingriffe werden mit der Anlage eines Feldgehölzes teils auf dem rekultivierten Deponiekörper, teils auf dem Zwischenstreifen zwischen Deponie und Staatsstraße sowie der Anlage von extensiv genutzten Wiesenstreifen nach Verfüllungsende kompensiert.

6. UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Für die Umsetzung der vorgesehenen Nutzungen „Kompostieranlage Keilrainhof“ - Errichtung und Betrieb einer Grünabfallkompostieranlage - und „Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie DK 0“ ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2 Berücksichtigung umweltrelevanter Ziele aus vorliegenden Fachgesetzen und Fachplanungen

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch und den Naturschutzgesetzen, Abfall- und Wassergesetzen, ist hier besonders die Immissionsschutzgesetzgebung mit den entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen. Für die Emissionen und Immissionen sind das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die Geruchsimmisions-Richtlinie, die TA Luft und TA Lärm heranzuziehen.

Einschränkende Aussagen aus der Regionalplanung liegen für den Planungsraum nicht vor.

Im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan des Marktes Schöllkrippen sind der Bereich der Kompostieranlage und die Erweiterungsfläche für die Deponie als „*Flächen für die Landwirtschaft*“ dargestellt.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Spessart“ verläuft nördlich und westlich des Plangebietes am Keilrainhof, berührt dieses jedoch nicht. Ansonsten liegen keine Schutzgebiete oder -objekte des Bundesnaturschutzgesetzes im näheren Umfeld.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) benennt für das Plangebiet keine besonderen Wertigkeiten.

A. Sondergebiet Kompostieranlage

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

2.1.1 Schutzgut Fläche

Bestand

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Land- und forstwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ackerland.

Auswirkungen

Durch das Vorhaben findet ein zusätzlicher Flächenverbrauch statt. Wechselwirkungen des Schutzgutes Fläche bestehen insbesondere zu den Schutzgütern Boden, Pflanzen und Tiere, da durch den Flächenverbrauch unmittelbar auch Versiegelungen und Verdichtungen stattfinden sowie Lebensräume beseitigt werden.

2.1.2 Schutzgut Boden

Bestand

Der Vorspessart ist aus einem kristallinen Grundgebirge aufgebaut, aus dem sich sandige Lehme (Braunerden) mit mittlerer Wasserspeicher- und Sorptionsfähigkeit gebildet haben. Es handelt sich um eine Ackerfläche mit mittlerer Ertragsfähigkeit.

Auswirkungen

Baubedingt wird Boden umgelagert und verdichtet. Die anlagenbedingte Gesamtversiegelung nimmt erheblich zu. Damit werden die natürlichen Funktionen des Bodens zerstört. Stoffeinträge sind nach dem heutigen Stand der Technik zu vermeiden. Wechselwirkungen bestehen insbesondere zu den Schutzgütern Fläche, Wasser, Pflanzen und Tiere.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Der Grundwasserflurstand ist nicht bekannt. Es ist anzunehmen, dass dieser mehrere Meter unter Flur liegt.

Auswirkungen

Durch die Versiegelung wird der Oberflächenabfluss vermehrt und die Grundwasserneubildungsrate in dem Gebiet vermindert. Wechselwirkungen bestehen zum Schutzgut Boden.

2.1.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestand

Von dem Vorhaben ist größtenteils eine strukturarme Ackerfläche betroffen, der nördliche Bereich betrifft artenarmes Intensivgrünland. Innerhalb des direkten Eingriffsbereiches des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes einschließlich der internen Ausgleichsflächen befinden sich keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen. Die Vegetationsbestände, die westlich/südwestlich unmittelbar an den Geltungsbereich anschließen – darunter auch ein einzelner Apfel- sowie Ahornbaum – wurden im Bebauungs- und Grünordnungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Auswirkungen

Die eigenständigen Untersuchungen im Rahmen der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergaben eine Betroffenheit eines Feldlerchenpaares, deren Brutplatz im Zuge der Bauarbeiten vollständig und dauerhaft verloren geht. Weiterhin sind im Zuge des teilweisen Ausbaus und der Sanierung des Zufahrtsweges avifaunistisch sensible Bereiche betroffen, sodass ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen temporär mit einer erheblichen Störung für Arten der Gilde der Heckenbrüter gerechnet werden muss. Durch die Neuinstallation von Baustellen-, Verkehrswege- und Anlagenbeleuchtung kann eine Störwirkung auf lichtempfindliche Fledermäuse ausgehen.

Mit den Regelungen und Festsetzungen im Bebauungsplan - Einhaltung von Bauzeitenregelungen beim Oberbodenabtrag, bei der Gehölzrodung und bei Bauarbeiten des Zufahrtsweges - lassen sich Tötungen und Verletzungen sowie Störungen von Tieren vermeiden.

Mit der Anlage eines Blühstreifens im Umfeld der Eingriffsfläche wird der Verlust des Brutreviers der Feldlerche kompensiert.

Wechselwirkungen bestehen vor allem zu den Schutzgütern Boden und Fläche.

2.1.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Bestand

Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8° - 9° C, die jährliche Niederschlagshöhe bei 800 – 1000 mm, die jährliche Verdunstungshöhe bei 500 – 550 mm.

Die Kaltluftströmung fließt in Richtung Südwesten.

Auf der ackerbaulich genutzten Hochfläche entsteht nachts durch Abstrahlung Kaltluft, die über die Hänge in die angrenzenden Tal- und Siedlungsflächen abfließt.

Auswirkungen

Das Plangebiet nimmt nur einen Teil der landwirtschaftlichen Flächen und somit auch der Kaltluftproduktionsflächen ein.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde ein Gutachten zur Luftreinhaltung erstellt. Ermittelt wurden darin die von der Anlage ausgehenden Geruchs-, Staubemissionen und – immissionen sowie Stellung zu den Bioaerosolen genommen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Anlage zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen bezüglich Gerüche, Staub und Bioaerosole führt.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Plangebiet liegt auf einem Höhenrücken. Es wird von großflächiger, strukturarmer, ackerbaulicher Nutzung dominiert.

Auswirkungen

Das Gebiet besitzt nur eine geringe Ausstattung mit Landschaftselementen wie Hecken und Einzelbäume. Jedoch fügt es sich weitgehend harmonisch in die Topographie der Vorspessartlandschaft ein. Somit ist dem Schutz des Landschaftsbildes durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

2.1.7 Schutzgut Mensch

Bestand

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden. Bewertungskriterien sind hier die Wohn-/Wohnumfeld bzw. Erholungs-/Freizeitfunktionen. Das Gebiet selbst hat keine Bedeutung als Erholungsraum. Jedoch verläuft direkt südlich ein Wanderweg (Panoramaweg) mit Weitblick über die umgebende Landschaft.

Auswirkungen

Mit der Umsetzung des Vorhabens wird es zu veränderten Emissionen kommen. Zu deren Beurteilung wurden die von der Anlage des ausgehenden Geruchs-, Staubemissionen und -immissionen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes untersucht sowie die Bioaerosol-Immissionen bewertet (Gutachten; iMA Richter & Röckle, Freiburg; 09.03.2021).

Die Prognosen zeigen, dass die jeweiligen Irrelevanzschwellen unterschritten werden und somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen bezüglich Gerüche, Staub und Bioaerosolen zu erwarten sind.

Unmittelbare Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern bestehen nicht, mittelbar zum Schutzgebiet Klima.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Boden-, Bau- und Kulturdenkmale sind nicht bekannt.

2.1.9 Natura 2000

Im Plangebiet sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutz-Gebiete) vorhanden.

2.1.10 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Gemäß den Darlegungen in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kompostieranlage Keilrainhof“ wird es durch die Planung zu keinen unzulässigen Emissionen kommen.

Die geplante Anlage wird zur Grüngutkompostierung verwendet. Es fallen keine Abfälle an.

2.1.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität kann im Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden. Aufgrund der Darstellung des Gebietes als Grüngut-Kompostieranlage sind jedoch keine erheblichen Belastungen mit Luftschadstoffen zu erwarten.

2.1.12 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes wurden, soweit vorhanden, bei den einzelnen Schutzgütern benannt.

Nach Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ee BauGB sind die Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen zu bewerten. Im Rahmen der Bauausführungen könnten im Havariefall solche Auswirkungen durch den Eintrag umweltgefährdender Stoffe in den Boden und das Grundwasser entstehen. Auf der Kompostieranlage fallen keine grundwassergefährdenden Stoffe an.

Weiterhin sind gemäß BauGB (Anlage 1 Nr. 2b Buchstabe ff) die möglichen erheblichen Auswirkungen infolge der „Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen“ zu beschreiben. Eine solche Wirkung ist im Planungsraum nicht zu erwarten.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung und Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung würde sich voraussichtlich wenig am heutigen Umweltzustand ändern.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation

3.1 Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Fläche

- Standortwahl mit Anbindung an eine bestehende landwirtschaftliche Hofanlage.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- CEF1: Ersatzlebensraum Feldlerche

Der Verlust eines Brutreviers der Feldlerche ist durch Neuschaffung/Optimierung von Habitaten im Umfeld an anderer Stelle zu kompensieren. Hierzu werden auf einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 2754 drei Blühstreifen mit jeweils 8 m x 100 m und ringsum angrenzender 2 m breiter Schwarzbrache angelegt. Innerhalb dieses Feldlerchenfensters werden zusätzlich zwei Schwarzbrachestreifen mit je 2 x 100 m vorgesehen.

Die Fläche liegt etwa 180 m nordöstlich der geplanten Kompostieranlage.

Zwei der Blühstreifen dienen der Kompensation zweier Reviere der Feldlerche, die durch die geplante 2. Erweiterung des Wohnbaugebietes „Am Keilrain“ verloren gehen.

- Vermeidungsmaßnahmen – Bauzeitenregelungen bei Bodenabtrag, Gehölzrodung und Bauarbeiten des Zufahrtsweges, Reduktion von Störwirkung auf lichtempfindliche Fledermäuse – werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Kompostieranlage Keilrainhof“ festgesetzt.

Schutzgut Landschaft

- Landschaftliche Einbindung durch Darstellung von randlichen Grünflächen bzw. Ausgleichsflächen

3.2 Kompensation

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Kompostieranlage Keilrainhof“ wurde für den Bereich der geplanten Kompostieranlage die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 S.1 BauGB angewandt. Entsprechend dem ermittelten Kompensationsbedarf wurden funktional geeignete Flächen und Maßnahmen zur Kompensation innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzt.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden die Ausgleichsflächen als zu der ausgewiesenen Sondergebietsfläche korrespondierende Flächen dargestellt.

Vorgesehen sind die Anlage von Vogelschutzhecken im Nordosten und Südwesten entlang der Kompostieranlage, die Anpflanzung von 5- bis 6-reihigen Vogelschutzhecken und die Entwicklung einer Streuobstwiese im Anschluss an die nördliche Erweiterungs-

fläche sowie um südlichen Bereich die Anpflanzung von Streuobstbäumen und Heckenstrukturen mit Wildobst.

Die Eingriffsbewertung und –bilanzierung zur geplanten Zufahrtsstraße wurde im Rahmen des Bebauungsplanes bearbeitet (Naturschutzfachliche Eingriffsregelung – Ausbau Zufahrtsweg; PGNU, Frankfurt; 18.03.2022).

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die geplante Kompostieranlage schließt an das Grundstück des landwirtschaftlichen Keilrainhofes an. Somit stellt die geplante Nutzung der Fläche als Kompostieranlage eine sinnvolle Planung dar.

5. Erhebliche nachteilige Auswirkungen

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB sind die Auswirkungen gemeint, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine solche besondere Anfälligkeit der Vorhaben.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Erhebung der Grundlagen sowie die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange wurden durch örtliche Bestandsaufnahmen sowie Überprüfung von vorliegenden Planungen vorgenommen.

Zur Bewertung der Auswirkungen - im Bereich der Kompostieranlage - auf Klima/Lufthygiene, menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere wurden das Gutachten zu den Emissionen und Immissionen zur Errichtung und zum Betrieb einer Grünabfallkompostieranlage sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen.

Die Datenlage ist ausreichend. Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sind somit keine nennenswerten Schwierigkeiten festzustellen.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug angelegt ist, ist eine Überwachung der Umweltauswirkungen nicht möglich.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das ca. 2 ha große Plangebiet (ohne Zufahrt) liegt etwa einen Kilometer nördlich des Ortskerns von Schöllkrippen. Am nordöstlichen Anschluss an das Grundstück des Keilrainhofes soll auf der zum Hof gehörenden landwirtschaftlichen Fläche eine Grüngutkompostieranlage errichtet werden. Das Gelände wird verkehrstechnisch von der Laudenbacher Straße/Staatsstraße 2305 über den geplanten Kernweg (Trasse besteht bereits) durch die Erddeponie und den bestehenden Wirtschaftsweg auf der Kuppe erschlossen.

Die umweltrelevanten Auswirkungen der vorliegenden Planung bestehen im Wesentlichen in der Inanspruchnahme und Umnutzung von landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Betroffen sind vor allem die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen umfassen hauptsächlich die Ausweisung von randseitigen Grünflächen mit Neupflanzung von Gehölzen und Schaffung eines Ersatzlebensraumes für die Feldlerche.

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen werden Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes vorgesehen, sodass keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt verbleiben.

B. Erweiterung Deponie

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Bestand und die Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaft wurden bereits im Rahmen der Genehmigungsplanung zur 6. Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie DK 0 umfassend beschrieben und bewertet. Die Informationen zu den Schutzgütern werden daher hier auszugsweise aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung entnommen (Dietz und Partner GbR, Landschaftsarchitekten BDLA, Elfershausen; Oktober 2019).

2.1.1 Fläche und Boden

Bestand

Der vordere Spessart ist aus einem kristallinen Grundgebirge mit Schiefen und gneisartigen Gesteinen aufgebaut.

Das Plangebiet umfasst drei verschiedene Haupteinheiten:

- *Im Nordwesten und mittleren Bereich den Staurolith-Granat-Plagioklas-Gneis,*
- *dazwischen ein Band mit Granat-Plagioklas-Gneis und*
- *im Südosten ein Band mit Muskovidit-Biotit-Gneis entlang der Straße.*

Auswirkungen

Inanspruchnahme von insgesamt ca. 23.100 m² Fläche einschließlich der Nebenanlagen, temporär benötigten Flächen und der Kompensationsflächen.

Der geologische Untergrund ist gemäß Untersuchungen des Büros GG aufgrund der zu hohen Wasserdurchlässigkeit und/oder zu geringen Stärken nicht als natürliche geologische Barriere geeignet. Es werden daher technische Abdichtungsmaßnahmen gemäß DepV (2009) nötig.

Die natürlichen Bodenfunktionen werden temporär für die Betriebsdauer des Deponieabschnitts unwirksam.

Sorptions-, Wasserspeicher-, Ertrags- und Lebensraumfunktionen sind nach Fertigstellung der Rekultivierungsschicht teilweise bzw. vollständig hergestellt. Die natürliche Bodenbildung setzt ab diesem Zeitpunkt wieder ein. Kapillarwirkungen, Ertrag von Nutzpflanzen und Lebensraumeigenschaften stellen sich nach der Rekultivierung allerdings nicht sofort gleichwertig ein.

2.1.2 Schutzgut Wasser

Bestand

Im Bereich der Deponie ist kein oberflächennahes Grundwasser anzutreffen. Der Grundwasserstand wird gemäß geologischer Erkundung bei etwa 7 m unter Gelände angegeben. Die anstehenden sandigen Lehme besitzen eine mittlere pflanzenverfügbare Speicherkapazität. Trinkwasser- und Überschwemmungsgebiete sind durch den Eingriff nicht betroffen.

Auswirkungen

Aufgrund der Anforderungen an die Rekultivierungsschicht im Hinblick auf die Wasserdurchlässigkeit ergeben sich geringere Versickerungsraten. Der Abfluss des Oberflächenwassers wird ggf. geringfügig erhöht, wobei die geplanten Anpflanzungen durch Evapotranspiration diesen Effekt ausgleichen können.

Verunreinigungen des Grundwassers werden aufgrund der vorgesehenen technischen Barriere auf der Deponiesohle ausgeschlossen.

Das Oberflächenwasser sowie das anfallende Sickerwasser werden über bestehende und neue Entwässerungsmulden sowie wie bisher über bestehende Gräben der Kahl zugeleitet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind quantitativ keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser und Einleitungsgewässer (Graben und Kahl) zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestand

Der Erweiterungsbereich weist im Wesentlichen folgende Lebensräume und Pflanzengemeinschaften auf:

- Überwiegend Ackerland mit fragmentarischer Ackerwildkrautflora,
- einen Wiesenstreifen (artenarme Gras-Einsaat) am südlichen Gebietsrand,
- eine artenarme, nährstoffliebende Gras- und Krautflur auf der nördlichen Böschung des bestehenden Deponieabschnitts 5,
- Pioniergehölze (Vorwaldcharakter) aus Weiden, Zitterpappel, Birke sowie mesophile Gebüsche (Eichen, Haselnuss, Schlehe) zwischen Lagerplatzzufahrt und Ackerland,
- einen teils geschotterten, teils unbefestigten Lagerplatz mit randlichen Ruderalfluren und Altgrasfluren/Brombeergebüschen auf den zugehörigen Böschungen,
- ein kleines Stillgewässer (Rückhalteteich) mit Schilf-/Rohrkolbenröhricht,
- einen Entwässerungsgraben mit Gewässer typischer Vegetation entlang des geschotterten Zufahrtsweges,
- Wiesenwege und Wiesenstreifen im Westen.

Nordöstlich schließt ein flächiges Feldgehölz (Pioniergehölze, Vogel-Kirsche, Eichen, Eschen ...) auf rekultivierten Deponieflächen an, südöstlich ein lineares Gehölz auf der nördlichen Böschung der Staatsstraße.

Der nordwestlich anschließende Deponieabschnitt befindet sich noch im Verfüllungsstadium, während nördlich das Plateau der Deponie mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage überstellt ist.

Auswirkungen

Für die Dauer des Betriebs werden bestehende Lebensräume und Pflanzengemeinschaften durch vegetationsarme Deponieflächen und Deponiennebenflächen im Umfang von etwa 23.100 m² Fläche ersetzt. Nach der Rekultivierung werden landwirtschaftliche Flächen (ca. 10.850 m²) annähernd wiederhergestellt und zudem neue Gehölzflächen (ca. 8.550 m²) sowie Wiesenflächen (ca. 3.700 m²) angelegt und entwickelt.

2.1.4 Schutzgut Tiere

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung der bestehenden Deponie, 6. Erweiterungsabschnitt, wurde ein artenschutzrechtlicher Beitrag erstellt (Dietz und Partner GbR, Landschaftsarchitekten BDLA, Eifershausen; Oktober 2019). Aufgrund der vorkommenden Lebensräume sind betroffen bzw. potenziell betroffen besonders geschützte Tierarten wie Fledermäuse (geringem Umfang), Zauneidechse (beschränkt auf das Umfeld des Lagerplatzes) und geschützte Vogelarten der offenen Ackerlandschaft und der Hecken und Gehölze.

Mit den festgelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen – Zeitkorridore für die Gehölzrodungen und Baufeldräumungen sowie einer ökologischen Baubegleitung ergeben sich keine Verbotstatbestände nach §§ 44 BNatSchG.

2.1.5 Schutzgut Klima

Bestand

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich des kühlgemäßigten, subozeanischen Klimas mit dominierenden westlichen Wetterlagen. Das westliche Plangebiet liegt im Bereich mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von 750 – 850 mm, das östliche Plangebiet im Bereich von bis zu 950 mm im Jahr. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt zwischen 8 und 9° C.

Auswirkungen

Mit der Beseitigung dauerhafter Vegetationsbestände sind temporär auf die Betriebsdauer beschränkt geringfügige lokalklimatische Veränderungen in Form von erhöhter Wärmeabstrahlung verbunden. Diese werden nach der Rekultivierung wieder ausgeglichen. Temporär Fehlen von Vegetationsflächen, die klimatisch ausgleichend wirken.

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Deponieflächen befinden sich am Südhang des westlichen Ausläufers am Koblenzberg zwischen Westerbach und Kahl und sind von Schöllkrippen, dem Fahrradweg im Kahlgrund und Kleinlaudenbach aus derzeit gut einsehbar. Das Böschungsgehölz entlang der Staatsstraße verdeckt einen Teil des Deponieabschnitts soweit der Sichtpunkt des Betrachters unterhalb der Gehölzspitzen liegt von Süden her. Nach Westen liegt der Deponieabschnitt offen einsehbar. Von Norden und Osten her ist die Einsehbarkeit aufgrund der davor liegenden Deponieflächen landschaftlich nachrangig.

Auswirkungen

Der Deponieabschnitt ist während des Betriebs als landschaftsoptische Störung v.a. von Süden oberhalb der Oberkante der davor liegenden Gehölze und von Westen her einsehbar. Mit den vorgesehenen Anpflanzungen wird der Deponiekörper in die Landschaft mittelfristig eingebunden.

Mit einer vorgezogenen Anpflanzung im Süden zwischen geplanten Auffüllungen und bestehendem Böschungsgehölz kann die Zeit der Fernwirkung um etwa 15 Jahre verkürzt werden.

2.1.7 Schutzgut Mensch

Bestand

Durch die bisherige Nutzung - Deponie, Verfüllflächen, Grüngutsammelplatz – hat das Gebiet selbst keine Bedeutung als Freizeit- und Erholungsraum. Ein Wohnhaus grenzt an die südwestliche Ecke des Erweiterungsabschnittes.

Auswirkungen

Aufgrund der Vorbelastungen sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. Besondere wesentliche Belastungen für die menschliche Gesundheit werden bei sachgemäßer Herstellung und Betrieb der Deponie ausgeschlossen.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Boden-, Bau- und Kulturdenkmale sind nicht bekannt.

2.1.9 Natura 2000

Im Plangebiet sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutz-Gebiete) vorhanden.

2.1.10 Vermeidung von Emissionen und der sachgemäße Umgang mit Abfällen und Abwässern

Mit dem Vorhaben der Erweiterung der Deponie und dem Grünabfallplatz werden keine Abfälle erzeugt. Es wird Erdaushub, der keine gefährlichen Stoffe enthält, angeliefert und deponiert. Die zulässigen Belastungswerte für DK-0-Deponien sind zu beachten.

2.1.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität kann im Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden. Aufgrund der Darstellung des Gebietes als Deponie für Erdaushub, Recyclinghof und Grünabfallplatz sind jedoch keine erheblichen Belastungen mit Luftschadstoffen zu erwarten.

2.1.12 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes wurden, soweit vorhanden, bei den einzelnen Schutzgütern benannt.

Nach Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ee BauGB sind die Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen zu bewerten. Im Rahmen der Bauausführungen könnten im Havariefall solche Auswirkungen durch den Eintrag umweltgefährdender Stoffe in den Boden und das Grundwasser entstehen. Im Bereich der Deponiefläche werden technische Abdichtungsmaßnahmen gemäß DepV (2009) erforderlich.

Weiterhin sind gemäß BauGB (Anlage 1 Nr. 2b Buchstabe ff) die möglichen erheblichen Auswirkungen infolge der „Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen“ zu beschreiben. Eine solche Wirkung ist im Planungsraum nicht zu erwarten.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung und Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung würde sich voraussichtlich wenig am heutigen Umweltzustand ändern.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation

3.1 Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Fläche

- Standortwahl mit Anbindung an die stillgelegten, teils aufgefüllten Deponieflächen.

Schutzgut Landschaft

- Landschaftliche Einbindung durch Darstellung von randlichen Ausgleichsflächen

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Sicherungsmaßnahmen angrenzender Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereiches, zeitnahe Rekultivierung und Wiederherstellung beseitigter Lebensraumtypen bzw. der Ziel-Biototypen wie Feldgehölzen und extensiv genutzten Wiesenstreifen (v.a. nach Ende der temporären Inanspruchnahme von Bauflächen) in Form von Kompensationsmaßnahmen.

3.2 Kompensation

Die mit der Erweiterung der Deponie verbundenen Eingriffe werden mit der Anlage eines Feldgehölzes teils auf dem rekultivierten Deponiekörper, teils auf dem Zwischenstreifen zwischen Deponie und Staatsstraße sowie der Anlage von extensiv genutzten Wiesenstreifen nach Verfüllungsende kompensiert.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Es handelt sich um den 6. Erweiterungsabschnitt der Inertabfalldeponie DK 0. Daher wurden keine Standortalternativen untersucht.

5. Erhebliche nachteilige Auswirkungen

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB sind die Auswirkungen gemeint, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine solche besondere Anfälligkeit der Vorhaben.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Erhebung der Grundlagen sowie die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange wurde im Wesentlichen aus den Antragsunterlagen zur Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie übernommen sowie durch Ortseinsichten ergänzt.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug angelegt ist, ist eine Überwachung der Umweltauswirkungen nicht möglich.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die bestehende Inertabfalldeponie DK 0 soll um den Abschnitt 6 m im südöstlichen Anschluss an den Abschnitt 5 und südwestlichen Anschluss an den Abschnitt 2 auf den Grundstücken Fl.Nr. 2775 bis 2777 erweitert werden. Die Genehmigung für die Erweiterung der Erdaushubdeponie wurde mit Bescheid vom 07.12.2020 (Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aschaffenburg vom 30.11.2020 Az. 22.3-176-36/1-1/19) erteilt. Darüber hinaus gibt es Überlegungen der Gemeinde, den Recyclinghof und den grünabfallplatz auf die Deponieflächen zu verlegen. Die umweltrelevanten Auswirkungen be-

stehen im Wesentlichen in der Inanspruchnahme und Umnutzung von landwirtschaftlich genutzter Fläche, in der Beseitigung von Wuchsorten der Pflanzengemeinschaften und Lebensstätten der Tiergemeinschaften von artenreicherem, extensiv genutztem Grünland.

Mit der Anlage eines Feldgehölzes teils auf dem rekultivierten Deponiekörper, teils auf dem Zwischenstreifen zwischen Deponie und Staatsstraße sowie der Anlage von extensiv genutzten Wiesenstreifen nach Verfüllungsende werden die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild kompensiert.

8. Quellen

Gesetze und Richtlinien

- Baugesetzbuch i.d.F. vom 10.09.2021
- Bayerische Bauordnung i.d.F. vom 25.05.2021
- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 18.08.2021
- Bayerisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 23.06.2021
- Bundesartenschutzverordnung i.d.F. vom 21.01.2013
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 10.09.2021
- Bundesbodenschutzgesetz i.d.F. vom 25.02.2021

Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Aschaffenburg
- Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Leitfaden, 2003

Dietz und Partner

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzrechtlicher Beitrag und Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG für die „Erweiterung der bestehenden Inertalabfalldeponie DK 0, 6. Erweiterungsabschnitt“, Eifershausen; Oktober 2019

Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH (PGNU)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kompostieranlage Keilrainhof“; Frankfurt; 29.10.2021 und

Naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Kompostieranlage Keilrainhof“ – Ausbau Zufahrtsweg; 18.03.2022

iMA Richter & Röckle

Gutachten zu den Emissionen und Immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Grünabfall-Kompostierungsanlage am Keilrainhof in 63825 Schöllkrippen; Freiburg; 09.03.2021.

Regionaler Planungsverband

Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1)

(in Kraft getreten: 25.08.2020).

Markt Schöllkrippen

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

7. FÖRMLICHER VERFAHRENSABLAUF

Verfahrensschritt	Datum/Zeitraum
I. Aufstellungsbeschluss Beschluss des Marktgemeinderates nach § 2 Abs. 1 BauGB zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes.	23.11.2020
II. Billigung des Vorentwurfs und Anordnung des Verfahrens Beschluss des Marktgemeinderates zur Billigung des Vorentwurfs i.d.F. vom 21.04.2021 und zur Durchführung des Verfahrens.	26.04.2021
III. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	17.05.2021 bis 20.06.2021
IV. Billigungs- und Auslegungsbeschluss Behandlung der Äußerungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	27.09.2021
V. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	18.02.2022 bis 21.03.2022
VI. Abwägung und Feststellungsbeschluss Bericht und Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung. Mit Beschluss des Marktgemeinderates wird der Flächennutzungsplan Änderung 12 – Sondergebiet Kompostieranlage und Erweiterung Deponie – i.d.F. vom 28.03.2022 mit Begründung und Umweltbericht festgestellt und nach § 6 Abs. 1 BauGB dem Landratsamt Aschaffenburg zur Genehmigung vorgelegt.	28.03.2022
VII. Genehmigung und Bekanntmachung Genehmigung der Änderung 12 des Flächennutzungsplanes mit Bescheid des Landratsamtes Aschaffenburg vom 02.06.2022. Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 3 BauGB	15.06.2022

Ausgearbeitet:

Anerkannt:

Bauatelier

Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
Dipl. - Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/424101 Fax: 06021/450323
E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Erster Bürgermeister

.....
Aschaffenburg, 21.04.2021
ergänzt, 07.02.2022
ergänzt, 28.03.2022

.....
Schöllkrippen,